

Neu geregelt wird die Obsorge:

Bei streitigen Trennungen kann die Obsorge beiden Elternteilen übertragen werden (*nach einer sechsmonatigen „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“*). Außerdem können künftig - entsprechend einem VfGH-Erkenntnis - auch ledige Väter die gemeinsame oder alleinige Obsorge (**auch gegen den Willen der Mutter**) beantragen. Nicht verheiratete Eltern können künftig gemeinsames Sorgerecht am Standesamt vereinbaren.

Das Kindeswohl im Mittelpunkt

In Patchwork-Familien können Personen, die im gleichen Haushalt leben und „in einem familiären Verhältnis“ zum Elternteil stehen (*wie Großmutter und Lebensgefährtin*) diesen in Notfällen in „Obsorge-Angelegenheiten des täglichen Lebens“ vertreten. Das „Kindeswohl“ wird im Gesetz definiert und in den Mittelpunkt der Entscheidungen gerückt.

Pflegefreistellung wird ausgeweitet

Die Pflegefreistellung für Arbeitnehmer/innen wird mit kommendem Jahr ausgeweitet. Künftig steht auch leiblichen Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, pro Jahr eine Woche Pflegeurlaub zu (und eine zweite, sofern das Kind unter zwölf Jahre alt ist).

Ebenso können „neue“ Partner in Patchwork-Familien die Freistellung künftig in Anspruch nehmen - also Partner, die zwar nicht leiblicher Elternteil sind, aber im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Namensrecht

Dadurch werden Doppelnamen für Kinder und ganze Familien ermöglicht - bisher konnte nur ein Elternteil einen solchen führen. Die Länge des Namens ist auf zwei Elemente beschränkt.

Eine weitere Neuerung: Einigt man sich nicht auf einen Nachnamen, bekommt das Kind künftig den Namen der Mutter.

Fußfessel für Sexualstraftäter

Es wird sichergestellt, dass die Fußfessel für Sexualstraftäter nur in sehr eingeschränkten Fällen gewährt werden und Missbrauch ausgeschlossen wird. Die Opfer erhalten, wenn sie es wollen, ein Äußerungsrecht. Für Sexualstraftäter ist auch die Möglichkeit einer weiteren Einschränkung des Bewegungsradius durch Einsatz einer GPS-Fußfessel vorgesehen. Allerdings kann aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken keine Ausnahme für eine gesamte Tätergruppe gemacht werden. Es wird aber sichergestellt, dass die Fußfessel die Gefängnisstrafe nicht ersetzt, sondern nur für den letzten Teil gilt, wobei dafür noch eigene Auflagen gemacht werden können.

Die Fußfessel ist in den letzten zwei Jahren seit ihrer Einführung bei 1.100 Personen angewandt worden. Derzeit wird sie von 200 Personen getragen. Auch bisher galten für Sexualstraftäter schon strenge Auflagen. Die Maßnahme ist erfolgreich, nur in 5 % der Fälle musste sie vorzeitig abgebrochen werden.

Bis morgen – mit herzlichen Grüßen!

Claudia Durchschlag